

Berner Zeiten



# Berns mächtige Zeit



Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt

Herausgegeben von André Holenstein,  
unter Mitarbeit von Claudia Engler, Norbert Furrer, Heinrich R. Schmidt,  
Johanna Strübin Rindisbacher und Andreas Würzler  
Redaktion Charlotte Gutscher

Schulverlag bmv AG und Stämpfli Verlag AG  
Bern 2006

Das Gesamtprojekt wurde gefördert von dem Kanton Bern, der Stadt Bern und der Burgergemeinde Bern. Die Universität Bern hat die wissenschaftliche Redaktion finanziert, das Staatsarchiv Bern ein Redaktionsbüro und die Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Publiziert mit Unterstützung der Historisch-Antiquarischen Kommission der Stadt Bern.

Verein *Berner Zeiten*

Präsident: Prof. Dr. Urs Martin Zahnd

Sekretariat: Dr. Charlotte Gutscher

Archäologischer Dienst des Kantons Bern: Dr. Cynthia Dunning

Bern Tourismus: Markus Lergier

Bernisches Historisches Museum: lic. phil. Peter Jezler

Burgerbibliothek Bern: lic. phil. J. Harald Wäber

Denkmalpflege der Stadt Bern: Dr. Roland Flückiger

Kantonale Denkmalpflege: Dr. Jürg Schweizer

Kunstmuseum Bern: Dr. Matthias Frehner

Staatsarchiv Bern: Dr. Peter Martig

Universität Bern: Historisches Institut: Prof. Dr. André Holenstein,

Prof. Dr. Christian Pfister, Prof. Dr. Rainer C. Schwinges; Institut für Kunstge-

schichte: Prof. Dr. Norberto Gramaccini; Institut für Medizingeschichte: Prof.

Dr. Urs Boschung

Buchmacher:

Jürg Rub

Gestaltung Umschlag:

Atelier Thomas Richner

Grafiken und Karten:

Konstantin Gutscher

Satz und Druck:

Stämpfli Publikationen AG

Lithografien:

Marti Media AG

Buchbinder:

Schumacher AG, Schmitten

Frontispiz:

Allegorie der Republik Bern, Joseph Werner (1637–1710), 1682, Öl auf Holz,  
160×152 cm, BHM Inv. 1951

© 2006 Schulverlag bmv AG + Stämpfli Verlag AG Bern

Schulverlag bmv AG ISBN-10 3-292-00417-9 / ISBN-13 978-3-292-00417-8

Stämpfli Verlag AG ISBN-10 3-7272-1276-4 / ISBN-13 978-3-7272-1276-5

Printed in Switzerland

# Prolog

Heinrich Richard Schmidt

## Macht und Reformation in Bern

### Macht, Herrschaft und Staat – Grundbegriffe

Wer über Berns mächtige Zeit reden will, muss versuchen sich klar zu werden, was «Macht» eigentlich ist. Sie beginnt dort, wo der Mensch erwachsen wird, seiner selbst mächtig wird, sich selbst beherrscht.<sup>1</sup> Die Macht eines Staates setzt in ganz gleicher Weise voraus, dass sich die Menschen, die in ihm Obrigkeit sind, selbst beherrschen und ihr Amt im Vordergrund sehen. Gerade deshalb wurden Magistrate, die sich im Sinne der neuen Ordnung «sündlich» verhielten, in der Frühen Neuzeit doppelt so stark bestraft wie ein «gemeiner Mann».

Denn die Aufgabe der Obrigkeit besteht darin, die rechte Ordnung im Sinne der wahren Lehre in die Tat umzusetzen. Dafür verfügt sie über Herrschaft. Diese ist mehr als die «Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance besteht.»<sup>2</sup> Denn damit wäre Tyrannei, Gewaltherrschaft, auch «Herrschaft» im Vollsinn. Es ist aber die «rechte» Herrschaft «als Sonderfall der Macht»,<sup>3</sup> welche den Gegenstand des vorliegenden Buches darstellt.<sup>4</sup> Solche Herrschaft gründet in der bewussten oder erlernten Anerkennung von Geboten als legitim. Damit wird sie in den Beherrschten und in den Sozialbeziehungen verankert. Macht in diesem Sinne der Herrschaft besitzt man also nicht wie ein Ding, sondern sie ist Teil der Sozialbeziehungen, sie wird von den Untertanen «gewährt». Wo Herrschaft illegitim wird,<sup>5</sup> wird sie zur Tyrannis, zur Gewaltherrschaft. Dann ruht sie nur noch auf der Angst und nicht mehr auf der Anerkennung.

Diese Anerkennung einer Herrschaft als legitim kann auf ihrer Tradition, auf ihrem Charisma oder auf ihrer Rationalität und Legalität gründen, genauer: darauf, dass die Untertanen sie als übereinstimmend mit diesen Legitimitätsmassstäben ansehen.

Es gibt jedoch auch Herrschaft neben und ausserhalb dieser Art, sie zu konstituieren, dort, wo «sie sich ergibt». «Herrschaft kraft Interessenkonstellation»<sup>6</sup> entsteht etwa über Marktbeziehungen; Ausbeutung ist sicher eine Art von Herrschaft, aber entpersonalisiert. Hier regieren die «Zwänge des Marktes». Man spricht von struktureller Gewalt<sup>7</sup>. Herrschaft ist dann nicht mehr wie in der engsten Definition identisch mit autoritärer Befehlsgewalt.<sup>8</sup> Aber auch eine Interessenvertretung<sup>9</sup> schafft Macht über die Vertretenen, bindet den Mandatsträger (etwa den Anwalt, die Gewerkschaft, die Partei – um mit modernen Beispielen zu operieren) aber zugleich an seinen Auftraggeber zurück.<sup>10</sup> Und der Staat in der Frühen Neuzeit muss sich in diesem Sinne auch als «nützlich» und der «Wohlfahrt» im umfassenden Sinne dienlich erweisen, um seine Legitimität zu behalten.

Wichtig für das Verständnis von Berns mächtiger Zeit ist die Vorstellung, dass Macht in einer «Interdependenz» oder «Figuration» von allen Personen und Instanzen innerhalb des Berner Territoriums «gelebt wird»,<sup>11</sup> also zwischen allen Beteiligten angesiedelt ist.<sup>12</sup> Die Idee, man könne Macht «besitzen», ist damit ausgeschlossen: «Die Macht ist nicht etwas, was man erwirbt, wegnimmt, teilt, was man bewahrt oder verliert; die Macht ist etwas, was sich von unzähligen Punkten aus und im Spiel ungleicher und beweglicher Beziehungen vollzieht.»<sup>13</sup>

Abb. 1

*Ansicht des Berner Münsters und der Münsterplattform, Antoni Schmalz, 1635, Gouache auf Papier, 141,5 × 149,5 cm, BHM Inv. 828. – Nach der Aufhebung des Friedhofs diente die Berner Münsterplattform den Stadtbürgern zum Flanieren und Lustwandeln.*

*Zum Auffüllen der Plattform wurden nach dem Bildersturm der Reformation die steinernen Überreste der zerstörten und entfernten Skulpturen verwendet. Antoni Schmalz war 1632 aus der Zisterzienserabtei Hauterive bei Freiburg nach Bern geflohen, trat dort zum reformierten Glauben über und wurde unentgeltlich ins Bürgerrecht aufgenommen. Der nicht sehr begabte Maler widmete sein Gemälde dem Berner Rat; dementsprechend trägt es die Wappen der Mitglieder der damaligen Regierung, der Schultheissen, Säckelmeister, Venner und Ratsherren des Kleinen Rats.*

Besonders «verborgen» wirkt dieses Geflecht dort, wo es die Gründe seiner Anerkennung auf subtile Weise selbst herbeiführt, wo durch Erziehung, Bildung, kirchliche Lehre in den Herzen und Köpfen der Untertanen der Gehorsam gegen die von Gott gegebene Obrigkeit verankert wird, ausserordentlich mächtig, wo es der Indoktrination gelingt, «Disziplin» oder «Affektkontrolle» über die Sozialisation in die Individuen einzuprägen.<sup>14</sup> «Die psychische Apparatur der Selbstkontrolle, das Über-Ich, das Gewissen» sind nach innen verlagerte Herrschaft der Gesellschaft und der in ihr mächtigen Gruppen in uns.<sup>15</sup> Der zum Selbstzwang gewordene Fremdzwang ist die perfekte Form von Herrschaft, die auf äussere Zwangsmittel verzichten kann.

Um seiner selbst Herr zu werden, wird man in diesem Prozess der Sozialisation zugleich fremdbestimmt:<sup>16</sup> «Das Wort Subjekt hat einen zweifachen Sinn: vermittels Kontrolle und Abhängigkeit jemandem unterworfen zu sein und durch Bewusstsein und Selbsterkenntnis seiner eigenen Identität verhaftet zu sein.»<sup>17</sup> Die «Selbstführung»<sup>18</sup> wird zur unsichtbaren Macht der Gesellschaft und der in ihr herrschenden Weltbilder im Individuum. Die scheinbare «Handlungsfreiheit» des Einzelnen wird als subtile Form der Fremdgesteuertheit enttarnt.

Die Übernahme der Kirchenhoheit hat der Berner Obrigkeit die Macht zu dieser Form der «inneren Führung» gegeben: In Katechese und Sündenbekenntnis öffnet der Gläubige seine Seele und gibt sie in die Hand des Pastors. Deshalb ist diese Form auch «Pastoralmacht» genannt worden.<sup>19</sup> Wenn sie ihre Herrschaft als «gütig» und «väterlich» propagiert, begibt sich die Obrigkeit unter den Schutz des Fünften Gebotes (in reformierter Zählung), das den Vaterstand heiligt. Sie liefert aber damit immer auch einen Massstab zur Prüfung und notfalls Ablehnung ihrer Herrschaft – wenn sie sich nicht väterlich verhält. Auf diese Weise gibt sie sich zugleich in die Hand der Untertanen. Solange sie deren Interessen effektiv vertritt und daran ihre Macht aufrichtet, stellt sie sich mit ihnen in eine Win-win-Situation,<sup>20</sup> eine Nutzenkoalition.

Fassen wir vorläufig zusammen: Macht im Sinne von Herrschaft ist in der gesamten Gesellschaft präsent, wo eine Instanz das Handeln anderer bestimmt. Die Obrigkeit hat diese Macht nicht wie einen Besitz inne, aber sie steht an zentraler Stelle einer Figuration von Sozialbeziehungen. Auch andere Instanzen können den Alltag dominieren. Ebenso gilt: Überall, wo Interessenkoalitionen bestehen, gewinnt der Mandatsträger an Macht. Und im Sozialisationsprozess wird Macht durch Hoheit über die Seelen begründet. Die Frage nach dem Ort der Macht ist also wieder zu öffnen. An «Berns mächtiger Zeit» wirken neben den Räten der Stadt viele «Machthaber» mit: Twingherren [Inhaber von Adels-herrschaften], Pfarrer, Hausväter, Kommunen. Sie üben alle legitime Macht aus, weil es ihnen gelingt, sich ideologisch als rechtmässig zu begründen. Das tut die Obrigkeit, indem sie im Diskurs mit allen anderen Meinungsträgern, auch den Untertanen, aushandelt, was gültig, recht und gut ist, und sich durch ihre Stellung als «recht gegründet» oder durch ihre Leistung als «nützlich» erweist. Sie verfügt über die Ressourcen, durch Schule und Kirche die Untertanen zu indoktrinieren und sich mit Gottes Auftrag «charismatisch» zu legitimieren. Wenn das erfolgreich geschieht, etabliert sie sich als «Herrscherin des Diskurses». Sie kann aber zur Tyrannis werden, wenn sie nicht mehr als recht wahrgenommen wird. Das geschieht, wenn sie aus dem Konsens, den sie wesentlich mitgestaltet hat, heraustritt, oder wenn neue Wertmassstäbe in der Gesellschaft entstehen, denen sie nicht genügt; schliesslich wenn die alten Legitimitäten (etwa Gottes Gnade) an Glaubwürdigkeit verlieren. Die Pfarrer erhalten ihre Legitimität durch ihr Amt als Lehrstand, die Hausväter durch die Hausväterideologie, die dem Herrn im Hause eine Art Gewaltmonopol, aber auch die christliche Leitungspflicht im Hause überträgt,<sup>21</sup> die Gemeinden durch ihre Sorge für die *res publica*.

Es ist danach klar, dass die Kultur (Weltanschauung, Diskurs, Legitimitätsdenken, Zustimmung) das Medium ist, in dem alle Herrschaft geboren wird. Die Ökonomie, welcher der Historische Materialismus die Rolle der geschichtsmächtigen Kraft zuschreibt, spielt in diesem Zusammenhang nicht die entscheidende Rolle. Und auch die Idee, die «herrschenden Gedanken einer Zeit» seien zugleich und automatisch die «Gedanken ihrer herrschenden Klasse», wird abgewiesen.<sup>22</sup>

Herrschaft über Menschen tangiert den Bereich der Politik.<sup>23</sup> Für «Berns mächtige Zeit» ist die Politik als Bühne der Macht mit dem Staat als Hauptakteur von besonderem Interesse. Ihr gelten die abschliessenden Überlegungen: Jede Politik ist Herrschaft, doch nicht jede Herrschaft ist Politik. In der Definition der Politikwissenschaft ist Politik «jenes menschliche Handeln, das auf die Herstellung allgemeiner Verbindlichkeit, vor allem von allgemein verbindlichen Regelungen und Entscheidungen, in und zwischen Gruppen von Menschen abzielt.»<sup>24</sup> Sie ist damit eine besondere Form von Herrschaft, nämlich Ordnungshandeln, Regulierung, «Regierung». Damit stellt sich auch für uns die Frage, wie Politik und Staat zusammenhängen.

Allen ist die klassische Definition bekannt, wonach «Staat» zu bestimmen sei als Einheit von Territorium, zum Territorium gehörigem Volk und Staatsgewalt.<sup>25</sup> Zentrum der Definition ist die «Staatsgewalt». Ihr immanent ist in der Moderne ein Gewaltmonopol, mit dem die Staatsgewalt Rechtsnormen erlässt und durchsetzt. In der Frühen Neuzeit ist die Gewalt noch nicht monopolisiert, sondern an vielen Orten der Gesellschaft. Staat und Gesellschaft sind noch nicht vollständig getrennt – was die zeitgenössische Staatslehre mit dem Begriff der *societas civilis cum imperio* bezeichnet.<sup>26</sup> Wenn wir der bisherigen Diskussion gemäss entscheiden müssen, dann ist zu sagen, dass Politik überall stattfindet, wo gesellschaftliche Ordnung diskutiert wird, und Staat dort, wo dann die verbindliche Ordnung durch eine überpersönliche Herrschaft konstituiert und sanktioniert wird. Der Rat von Bern und sein Verwaltungsstab vor Ort (Landvögte) sind die wichtigste staatliche Instanz, aber auch Gemeinden, die Pfarrer, ja selbst die Hausväter sind im 16. und 17. Jahrhundert daran beteiligt. Und diese Machtträger ordnet die Reformation einander neu zu. Deshalb ist für die mächtige Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts die Reformation die Grundlage.

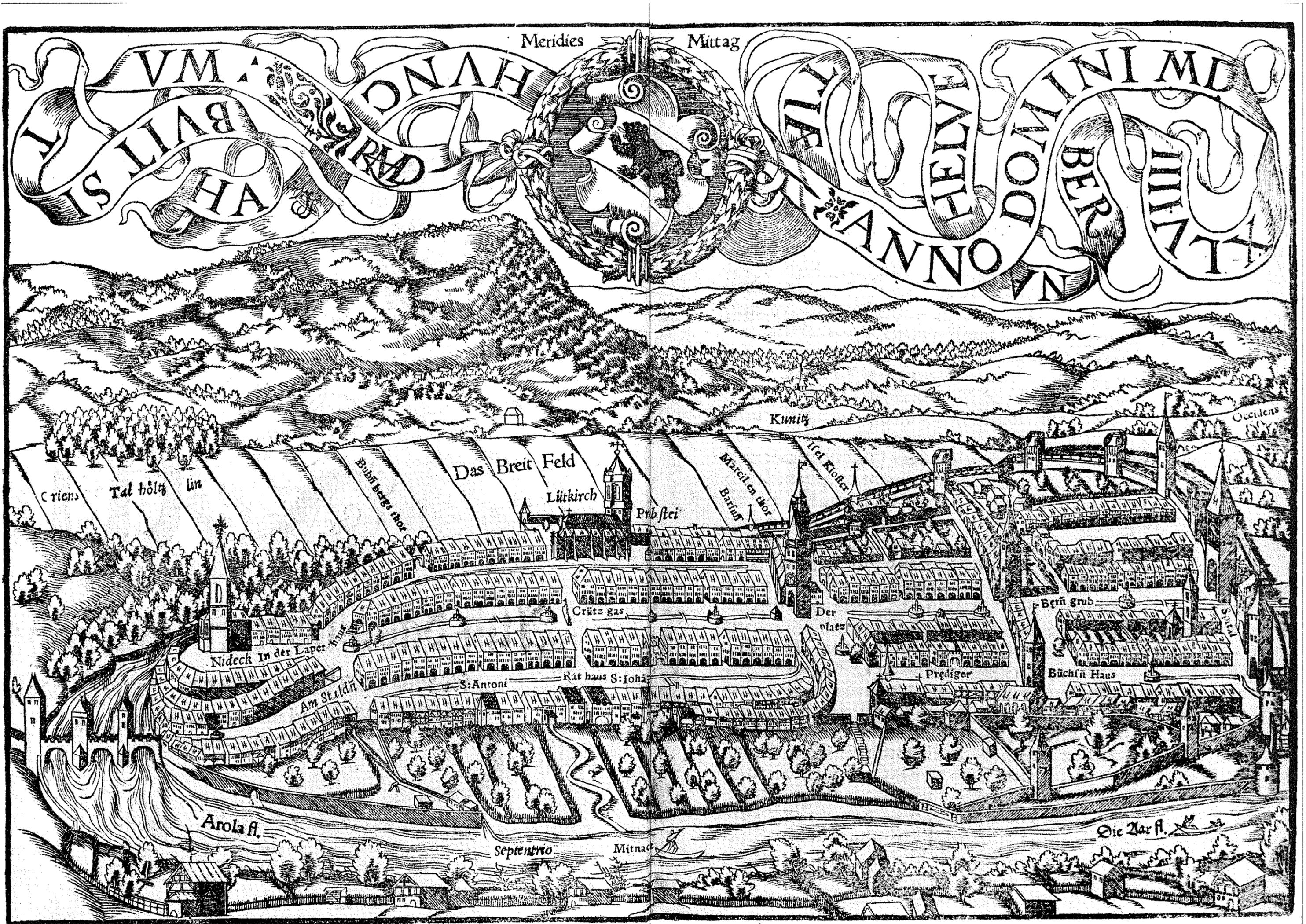
### Die Reformation in Bern

Die Berner Reformation war kein Akt, den der Rat gewollt hatte.<sup>27</sup> Das Mandat Viti et Modesti 1523, mit dem er sich erstmals zur Glaubensdiskussion äussert, trifft keine Aussagen zu Kirchengebräuchen oder kirchlichen Lehren. Es schreibt allen Predigern vor, sich nicht weiter von den Kanzeln herab gegenseitig zu schmähen und einander vorzuwerfen, das Evangelium und Gottes Wort nicht recht zu predigen,<sup>28</sup> *dann wir ye wöllend, das ein yeder predicant dem gemeinen volck die blossen, luterer warheyt der heyligen gschrift fürhalte.*<sup>29</sup> Wer der Beweisspflicht nicht nachkommt, erhält Predigtverbot.

Hinter dieser Auffassung verbirgt sich ein juristisch-formalistisches Schriftverständnis, wie es sich am so genannten Brunner-Handel von 1522 demonstrieren lässt. Der Kleinhöchstetter Pfarrer Georg Brunner war von seinem vorgesetzten Dekan beim Berner Rat, der das Patronat seiner Stelle innehatte, angezeigt worden, um die Versetzung Brunners zu erreichen. Der Rat entschied jedoch zugunsten des Beklagten. Dies erscheint deshalb so bemerkenswert, weil Brunner vorgeworfen worden war, er habe *den bapst, cardinel, bischoff, dyabulos genent und recht antichristen, und alle ire pfaffen und münch, die mit inen halten und daran sigen.*<sup>30</sup> Er lieferte aber nach übereinstimmender Meinung der vom Rat bestellten geistlichen Gutachter genügend biblische Gründe für die Behauptungen, die er in der Predigt aufgestellt hatte:<sup>31</sup> Brunner hatte nämlich aus der Schrift dargetan, dass etliche kirchliche Gebote nicht biblisch fundiert seien.<sup>32</sup> In der Schrift, so Brunner, *stat offentlich und clar und heitter, (...) das alles, das nit glöben ist in den namen Jhesum, alles das sin strass und himelfart anderswo suocht, dan in dem unsichtlingen glöben in Jhesum Christum, das sig schon verurteilt zuo dem ewigen tod.*<sup>33</sup> Brunner steigerte diese Aussage zur reformatorischen Rechtfertigungslehre: *nieman wirt uss den wercken des gsatz rechtfertig, sunder allein uss dem glöben.*<sup>34</sup>

Der Rat urteilte aber nicht über die theologische Gültigkeit dieser Aussagen, er hat das von Brunner formulierte Schriftprinzip nicht anerkannt und schon gar nicht mit Blick auf eine Unterwerfung der Tradition und des bestehenden Kultus unter die normative Autorität der Bibel. Er hat nur untersucht, ob Brunner seine einzelnen Aussagen mit der Schrift korrekt belegt habe, und befunden,

Abb. 2 (nachfolgende Seiten)  
Vogelschauplan Berns von Norden, Hans Rudolf Manuel (1525–1571), 1549, Holzschnitt, 29,9×20,7 cm, BHM Inv. 7153. – Der zweitälteste Sohn des Malers Niklaus Manuel zeichnete die erste topografisch genaue Planvedute der Stadt Bern. Sie wurde in Sebastian Münsters *Cosmographie* 1550 in Basel erstmals gedruckt und in Varianten bis ins 18. Jahrhundert wieder verwendet.



Meridies

Mittag

ANNO DOMINI MDCCLXXXIII

Criens

Tal höltz lin

Bühlbergs thor

Das Breit Feld

Lüttkirch

Prbstei

Marcien thor  
Barth

Isel Kloster

Occidens

Kunitz

Nideck In der Laper

Am Stalden

S: Antoni

Rät haus S: Johä

Crütz gas

Der platz

Berü grub

Büchñ Haus

Prediger

Arola fl.

Septentrio

Mitnac

Die Zar fl.

dass Brunners Aussagen *uss göttlicher schrift gefundiert, und [er] nach irem beduncken in sölichen nützit [nichts] geredt, darumb er von siner pfrund zu ver-stossen sye.*<sup>35</sup> Diese «formale Schriftgemässheit»<sup>36</sup> bedeutete den Einsatz der Bibel als Zeuge, nicht als Richter.

Das sah eine wachsende Bewegung in der Stadt ganz anders. In Laienkreisen nahm die Kritik an der «falschen Ordnung» der alten Kirche und der durch sie geprägten weltlichen Ordnung zu. *Wo ist Christus ler ietz hinkon*, klagte Niklaus Manuel 1522, *die allzit uf die liebe zeigt, Dass man dem armen sig geneigt, Zu hilf ze kummen in sinen nöten?*<sup>37</sup> *Lond pfaffen reden, was und wie sie wend, Ja wenn wir sunst armen huslüten gend* [Unterstützung geben], *Unseren nachpuren, deren vast vil sind Arm, ellend und krank und hand ouch kind: Das gevalt am allerhöchsten gott, Es sind ouch sine gheiss und gebot. Christus, do er uf ertrich was, Do tet und hielt er alles das, Das gott hat geboten nach dem gsatz.*<sup>38</sup>

Der Magistrat strebte aber lediglich eine innerkirchliche Reform an, wie sie das November-Mandat von 1524 ausformuliert: *Als ouch der gemein mann bishär durch die bapst, bischöffen und geistlichen prelaten mit dem bann, ouch dem aplass, dessglichen in eesachen und andern geistlichen händeln unbillicher wys beladen, setzen wir anfänglich wenig gloubens uf den bann, aplass, ouch das dispensieren in eesachen, (...) der guten hoffnung, was mit gält recht sye, dass sölichs ane gält ouch möge beschächen. Nitdesterminder so wärden wir mit andern unsern lieben Eydgnossen über sölich des bapsts und der bischoffen miss-brüch sitzen, und mit inen darin endrung und besserung thuon, als die nodturft unser und der unsern wird erhöuschen.*<sup>39</sup> Das nächste Mandat vom 7. April 1525 verkündete die bernische Version der – schliesslich nicht allgemein verbindlich gewordenen – eidgenössischen Reformartikel von Luzern, an denen der Rat federführend beteiligt gewesen war:<sup>40</sup> Stolgebühren [Entgelte für liturgische Dienste] werden abgeschafft, Priester und Ordensleute zu vorbildlichem Leben verpflichtet, dauernde Residenz vorgeschrieben, Absenzen werden verboten, Ablass und Dispense um Geld nicht mehr zugelassen, ebenso Pfründenjagd und erpresste Testamente; geistliche Immunität in weltlichen Dingen wird zugunsten der Ratsgerichtsbarkeit aufgehoben, Ewige Zinsen und der Gütererwerb der Toten Hand [der «unsterblichen» Kirche] werden nicht mehr zugelassen, Geistliche müssen Ungeld [Verbrauchssteuern] zahlen. Schliesslich gewährte der Berner Rat auch Zugeständnisse über das eidgenössische Konkordat hinaus: Niemand soll gezwungen werden, zu opfern, zu wallfahren, an Kreuzgängen teilzunehmen oder zweimal in den Fasten zu beichten. Der Glauben ans Fegefeuer wird freigestellt, heiratende Priester sollen nur die Pfründe verlieren, aber nicht ausgewiesen werden und schliesslich: Die Obrigkeit allein bestimmt über Ein- und Absetzung von Priestern.<sup>41</sup> Ernst Walder titulierte diese Politik als «staatliche Kirchenreformation auf der Grundlage tradiertter Glaubenslehre und Kultform» oder kurz als Versuch einer «katholischen Reform».<sup>42</sup>

Gegen die reformatorische Bewegung in der Stadt sicherte sich der Rat die Unterstützung des Landes. Die Ämter sprachen sich auf eine Anfrage im April 1524 zugunsten dessen aus, was *in bruch oder uebung* ist, für das Fasten, die Verehrung der Heiligen und der Mutter Gottes, das Mönchtum und den Zölibat – und damit gegen den Anspruch der *Luterschen ler, dem allein, so durch das heilig evangelium und die göttliche geschrift, ouch das nüw und alt testament, bevestnet und gehandhabt mag wärden, anzuohangen.*<sup>43</sup> Der Kleine Rat begann also, das Land gezielt gegen eine wachsende Bewegung in der Stadt einzusetzen, die sich mit einer katholischen Reform in der Gravamina-Tradition nicht zufrieden geben wollte, sondern einen christlichen Fundamentalismus vertrat – was der Rat am 5. Mai 1526 selbst öffentlich zugab, nämlich dass *ufrür, zwitracht und misshälung under uns und den unsern üwers wüssens entspringen, die zuo zerruttung und abfall unsers alten fridlichen rüwigen, wäsenlichen und stattlichen regiments gedienen möchten.*<sup>44</sup>

Dem Kleinen Rat gelang es, am Pfingstmontag 1526 sich selbst, seine Gemeinde und Vertreter der Landschaft zur eidlichen Anerkennung des Status quo in kirchlichen Dingen zu bewegen.<sup>45</sup> Der Berner Chronist Anshelm kommentiert

diesen so genannten Pfingstmontageid: *Zu ihm waren vest geneigt (...) der mer-teil und die fuernemsten des kleinen rats, schultes, seckelmeister und venner, die stift, die kloester, insunders Predigerordens, die edlen, on Wattenwil, die Mezger sunderlich und Gerbergselschaft; darwider der handvest venner von Wyngarten mit sampt etlichen jungen raeten, burgern und der gmeind mer.*<sup>46</sup> Berchtold Haller fürchtete noch kurz vor der Disputation, *die oligarchen werdint eintwäders ein purenmeer, als uff vergangen Pfingsten, anrichten oder heimlich hinderrugs unss ein Tregarium [Abfuhrmittel] inschlöffen.*<sup>47</sup>

Der Kleine Rat, die «Oligarchen», wollte die Reformation verhindern und bei einem Reformkatholizismus bleiben, der auch von den altgläubigen Orten akzeptiert wurde. Er musste sich zu diesem Zweck aber bereits 1526 massiver Mittel bedienen. Der Versuch des Rats, den Hauptagitator der Reformation in der Stadt, Berchtold Haller (→ S. 190), Mitte 1526 auszuweisen, weil er seit Weihnachten keine Messe mehr gelesen hatte, führte jedoch zum Umschwung. Die Schilderung des Chronisten Valerius Anshelm gibt die Ereignisse plastisch wieder: Haller wurde vor den Rat zitiert. *Hat die meinung, wenn er nit woelte messen, in in kraft des mandats zue vertriben. Da begaert er vor grossem rat als sinem lehenherren antwort zegeben; das im kumerlich ward nachgelassen morn-des zetuen. Wie nun morndes (...) der gross rat, versampt, im semlicher uneinikeit gegen enandren ufstuend, dass ein gschrei ab dem rathus gieng, man mueeste scheiden [urteilen], die hern waerid an enandren, da lief flux ein merkliche zal redlicher man zuo uss der gmeind, so daruf hat gesorget, zescheiden oder iren tru-wen predicanten zeschirmen; dan in alle stat die red komen, her Bertold voerchte gwalt und wurde vertrieben.*<sup>48</sup> Hallers Partei siegte: Seine Stelle wurde in die eines Stadtpredigers umgewandelt,<sup>49</sup> und das Messelesen wurde ihm erlassen. Die Unruhestifter im Grossen Rat, die offensichtlich gegen Hallers Weiterbeschäftigung gewesen waren, verloren – neben 30 freiwillig Austretenden – ihr Bürgerrecht.<sup>50</sup> *Und also uebten sich die evangelischen fuer und fuer, mit der hilf Gots, einer gutwilligen gmeind, und widersins mit der boesswilligen fuenden, des uberlegnen Pfingstmentags abzekomen.*<sup>51</sup>

Der Grosse Rat wurde immer mehr zum Anwalt der Gemeinde, der Zünfte, aus denen er sich rekrutierte.<sup>52</sup> Er war das Gremium der Gemeinde und nicht sehr elitär: In ihm sassend rund 270 Mitglieder aus etwa 200 verschiedenen Familien, d. h., 20% aller Bürger hatten eine direkte Grossratsvertretung. Zug um Zug mehrte der Grosse Rat nun seine Kompetenzen. Er sicherte sich das Appellationsrecht in Glaubenssachen, schliesslich 1528 sogar die Vorlagepflicht aller glaubensrelevanten Entscheide, und – entgegen der Tradition und höchstens bis 1532 – das Recht, den Kleinen Rat zu wählen.<sup>53</sup> Aber schon 1527 wog sein Einfluss zugunsten des reformatorischen Schriftprinzips. Selbst im Kleinen Rat hatte sich die Erkenntnis verbreitet, dass der Pfingstmontageid und das versprochene Reformprogramm nicht zur Einigkeit führen würden. Einige Ratsherren wollten nun sogar eine völlige Freistellung der Predigt, auch auf die Gefahr hin, dass *die mäss und ander cerimonien mogind nitt woll bestan, sonders mit der zyt abgan, wo den predicanten nitt verboten wirdt, das sy wider die h. mäss, empter und derglichen alten gewonheitten (...) predigen, noch die geschrift anziehen.*<sup>54</sup> Eine Einigung war nicht möglich, weshalb beschlossen wurde, die Sache *an witem gwalt langen ze lassen.*<sup>55</sup> Der Grosse Rat, die «weitere Gewalt», entschied mehrheitlich zugunsten des Mandats *Viti et Modesti* und für die lediglich vorläufige Geltung der alten Bräuche,<sup>56</sup> «ihre allfällige Abschaffung wurde somit bereits ins Auge gefasst.»<sup>57</sup>

Das Land – zumindest teilweise mit falschem Verständnis des nun potentiell reformatorisch gemeinten Schriftprinzips – stimmte dieser neuen Regelung zu.<sup>58</sup> Der Grosse Rat zog in einem Mandat an Stadt und Land die Konsequenz und gebot allen Predigern am 27. Mai 1527, *das wort und die ler gottes fry, offentlig, unverborgen und unversperrt, und was si dann mit dem göttlichen wort des alten und nüwen testaments wüssen zuo erhalten [zu] predigen und verkünden ungehindert, ob glich wol sölich ir predigen den satzungen, ordnungen und leer der mönt-schen, wie dann die sin möchten, widerwertig; dann was si mit dem heiligen götli-*

chen wort erhalten mögen, dabi würden wir si mit hilf der unsern, so mertheils des-selben guote neigung tragen, (...) handhaben, schützen und schirmen.<sup>59</sup> Damit war der Pfingstmontagseid, der als Damm gegen die Reformation gedient hatte, gebrochen. Der Rat fürchtete Verleumdungen und drohte allen mit Strafen an Leib und Gut, die deswegen die andern meineidig lüt wölten schelten.<sup>60</sup>

Die Disputation vom 6. bis 26. Januar 1528 war nach Wilhelm Hadorn ein «Revisionsverfahren zum Zweck der Kassation des in Baden [durch die altgläubige Mehrheit der Eidgenossen gegen die Reformation] ergangenen Urteils».<sup>61</sup> In der Einladung zur Disputation heisst es, sie solle dazu dienen, *den grund göttlicher warheit, christenliches verstands und gloubens fürzebringen und dem nach ze läben, rechtgeschaffen und in göttlicher geschrift gegründet gotzdienst ze pflanzen und üben, der menschen satzungen (damit man gott vorgäbens eeret) uszerüeten*.<sup>62</sup> Das Reformationsmandat<sup>63</sup> zog daraus die Konsequenz und verlangte überall die *verbesserung der bishargebrachten verwändten gottsdiensten und ceremonien, die näben dem wort gottes durch mönschlich guotdunken nach und nach ingepflanzt, und durch des bapstumbs hufen trazlich gehandhabet, aber diser zyt, us gnaden gottes, und bericht sins heiligen worts, durch schultheissen, kleinen und grossen rät der statt Bern, in Üchtland, usgerüttet sind*.<sup>64</sup>

Zu dieser Entscheidung der Obrigkeit gaben die Berner Zünfte den endgültigen Anstoss. Schon am 19. November 1527 kündigten 13 von 16 Zünften ihre Messen und Pfrundstiftungen auf und bekundeten damit unmissverständlich, welche Schlussfolgerungen sie aus der Lehre der Schrift zogen und welche Konsequenzen sie vom Rat gezogen haben wollten.<sup>65</sup> Richard Feller kommentiert: «Mühsam hatte die Obrigkeit noch die Einheit des alten Gottesdienstes zusammengehalten, bis die Zünfte den Schleier zerrissen und im Oktober 1527 ihre Pfründen, Messen und Jahrzeiten in den Kirchen von Bern aufhoben und den Entscheid erzwangen.»<sup>66</sup>

In der grossen Eingabe der Gemeinde Berns vom 15. März 1528 sicherte die Bürgerschaft ihren Gehorsam zu und forderte eine offensive Vollziehung der göttlichen Lehre, nun auch nach aussen und notfalls gegen das Land: *Item des ersten, wie ir das gotswort an die hand genommen hend, gott geb üch sin gnad darinn zuo geharren und bestendig zuo sin; und wer üch darvon trengen welti, fürst oder herr, fremd oder heimsch, so wissend, dass wir lib und guot zuo üch setzen wellind mit unserm vermögen, als ver unser lib und guot langt (...) so wend wir üch gehorsam sin, und niemand für herren haben, denn ein schulthessen und rat und die zweihundert, und was die rätig werdend, darbi beliben, dass nit allwegen ir müssend üweri rät in statt und land schriben und von inen rat nemen, sondern si und wir von üch nemen und üch gehorsam sin*.<sup>67</sup> Gegen das Oberland musste die Reformation tatsächlich mit kriegerischer Gewalt durchgesetzt werden.<sup>68</sup>

Die Reformation hat den Boden für eine starke Zentrierung von Macht in den Händen des Magistrats bereitet, obwohl dieser sie anfänglich heftig bekämpft hatte. Es war vielmehr die städtische Gemeinde, welche die Reformation durchsetzte – und zwar in Vollzug von Vorstellungen, welche ihr von den Dichtern, Flugschriftenschreibern und Predigern vermittelt worden waren. Und die ländlichen Gemeinden haben sie schliesslich angenommen. Mit Gemeinde, Predigern und städtischer Obrigkeit haben wir auch die Spieler benannt, die in den folgenden Jahrhunderten das Spiel der Macht spielen werden. Alle drei haben in den 1520er Jahren «Staat gemacht» und eine neue Ordnung begründet, welche Berns mächtige Zeit einläutet. Sie haben sich aber alle drei durch dieses Geschehen einer Ordnung unterworfen, die in der Schrift und der reformierten Theologie definiert wurde.

Johannes Tripps

## Niklaus Manuel und die tanzenden Tugenden. Das Berner Chorgestühl (datiert 1524) als Monument des klugen Regimentes

1484/85 hatte es Bern geschafft, die Deutschordensherren, die bis dahin die Seelsorge im Münster betrieben hatten, zu verdrängen und dort mit päpstlichem Einverständnis ein Chorherrenstift mit 24 Chorherrenstellen einzurichten. Im 1517 vollendeten Münsterchor mit einem von Niklaus Manuel gefassten Sternengewölbe und den herrlichen Glasfenstern des 15. Jahrhunderts, störte lediglich das altmodische Chorgestühl der Deutschordensherren. Der Rat ergriff deshalb noch im selben Jahr die Initiative für die Errichtung eines neuen Gestühls. Trotz verschiedener Anläufe dauerte es aber noch sieben Jahre bis zu dessen Vollendung. 1522 sandte der Rat drei namentlich nicht genannte Personen nach Genf, das dortige Chorgestühl zu besichtigen. Gleich darauf zahlte der Rat Niklaus Manuel in Sachen Chorgestühl einen Ritt nach Genf. Manuel war spätestens seit Ostern 1510 zwar nicht Mitglied des Kleinen, wohl aber des Grossen Rates. Und es war Niklaus Manuel, mit dessen Urteil das Ende für ein Chorgestühl im spätgotischen Stil kam, wie es in der Waadt noch heute anzutreffen ist. Stattdessen erhielt das Berner Münster ein Renaissancechorgestühl, das im Südwesten des Reiches kaum seinesgleichen hatte. Niklaus Manuel war in Oberitalien gewesen und hatte Spitzenwerke der Renaissance gesehen: Vom traditionellen Konzept gotischer Chorgestühle blieb nur die Idee übrig, die Südseite mit Prophetenfiguren zu versehen und die Nordseite mit denen der Apostel. Die Propheten weisen auf das Kommen Christi hin, die zwölf Apostel verbreiten sein Wort über die Erde.

Die Wurzeln für viele der Neuerungen des Berner Gestühls liegen in Augsburg, wo die Renaissance nördlich der Alpen schon früh blühte, gefördert durch die Brüder Ulrich, Jakob und Georg Fugger. Diese liessen sich eine 1518 geweihte Grablege in Sankt Anna in Augsburg errichten, die wegen ihrer Pracht und der Unsumme, die die Ausstattung verschlungen hatte, in ganz Europa Aufsehen erregte. Kaum war die Kapelle samt ihrer Ausstattung fertig, kursierten davon Kupferstiche und Zeichnungen. Daniel Hopper machte, inspiriert vom

Fugger'schen Gestühl, einen dreiteiligen Kupferstich von der Idealform eines Renaissancechorgestühls. Dieser prachtvolle Stich aus dem Jahre 1518 muss dem Berner Rat bekannt gewesen sein, denn er wird bestimmend für die Gestaltung des Münsterchorgestühls. Ob Niklaus Manuel als Mittler fungierte, ist nicht sicher. Die Verbindungen zwischen Bern und Augsburg waren jedenfalls eng. Das gesamte Chorgestühl ist auf Pracht und Grösse hin angelegt. Trotz späterer Verkürzungen hat es heute noch 48 Sitze: Das Chorherrenstift bestand aber nur aus 24 Mitgliedern, hinzu kamen Probst, Dekan, Kantor und Kustos, somit waren es schliesslich 28 Mitglieder. De facto hatte das Stift aber nie mehr als 15 Chorherren. Um die restlichen Plätze zu füllen, durften die Kapläne des Münsters zum Chorgebet im Gestühl sitzen und sogar den Chorherrenpelz tragen.

Für ein Chorgestühl ist auffallend, von den Halbfiguren der Apostel und Propheten einmal abgesehen, dass keine grossfigurigen Heiligen vorhanden sind. Stattdessen fällt der Blick auf die über dem Gestühl sich anmutig bewegenden Figuren zweier Kardinaltugenden, die auf Balustersäulen stehen und im Kupferstich Daniel Hoppers nicht vorkommen: Justitia mit Waage und Schwert steht bei der Südpforte, Temperantia mit Schale und Palmzweig an der Nordpforte. Die Kardinaltugenden treten jedoch stets zu viert auf, das

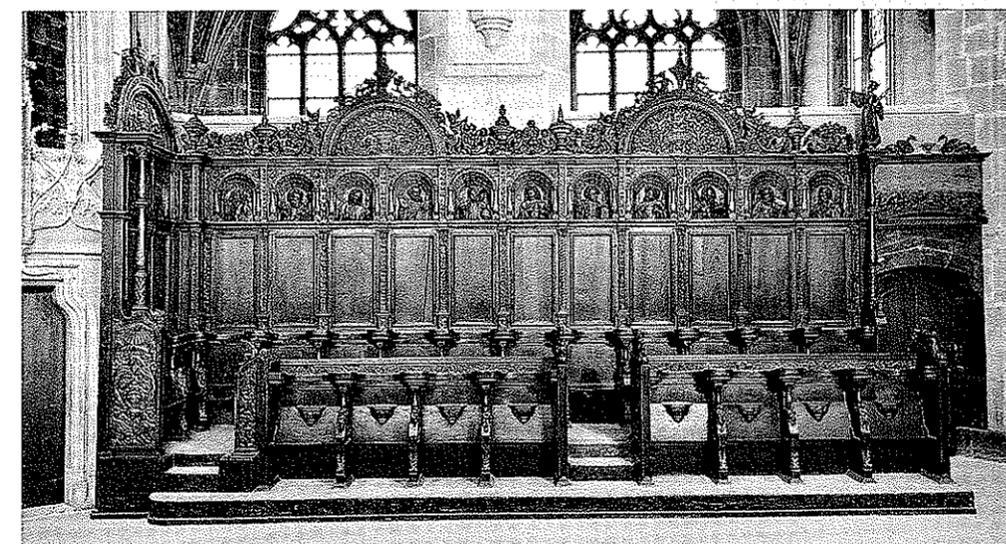
heisst, es fehlen Fortitudo (Stärke) und Sapientia (Weisheit). Im Westen des Chorgestühls, am Triumphbogen, stehen zwei weitere Balustersäulen, die keine Figuren mehr tragen. In diesem in nachreformatorischer Zeit stark veränderten Bereich standen mit Sicherheit einst die beiden anderen Kardinaltugenden. Der Rat als Auftraggeber wählte also nicht etwa die drei theologischen Tugenden, d. h. Glaube, Liebe, Hoffnung, sondern die vier Kardinaltugenden. Das hat einen tiefen Grund, denn seit spätestes dem 9. Jahrhundert, seit der Schrift *De anima* (ca. 855/856) des Hrabanus Maurus, sind die vier Kardinaltugenden die Säulen einer gerechten und dauerhaften Herrschaft zum Wohle aller.

Das die beiden erhaltenen Tugenden in Tanzbewegungen mit wippenden Gewändern dargestellt sind und schwungvoll mit ihren Attributen zu jonglieren scheinen, hat ebenfalls seinen Sinn: Im Mittelalter wird öffentlich nur getanzt, wenn damit Freude und Glück kundgetan werden sollen. Im kleinen Ratsaal (*Sala dei Nove*) des Palazzo Pubblico zu Siena malt Ambrogio Lorenzetti 1338–1339 Fresken, welche die Segnungen des Guten Stadtregiments darstellen. In der Mitte einer glücklich regierten Stadt tanzen Jungfern einen Reigen. Dieser Tanz steht symbolisch für das Wohlergehen aller. Somit wird klar, was der Berner Rat mit seinem prachtvollen und nach modernsten Formen



Bern, Münsterchor. – Die gekrönte Justitia mit Schwert und Waage an der Südpforte des Gestühls, Foto KDp Bern.

gestalteten Gestühl wollte: Zum einen diene es dem Chorherrenstift und der Priesterschaft des Münsters für ihr Chorgebet, zum andern aber war es politisches Programm: Bern ist ein Ort, wo so gerecht geherrscht wird, dass die Kardinaltugenden, die für eine dauerhafte, weil gerechte Herrschaft stehen, vor Freude tanzen.



Bern, Münsterchor, Renaissance-Chorgestühl Nordseite, nach Entwürfen von Niklaus Manuel (um 1484–1530), 1524, Foto KDp Bern.

## Konsequenzen der Reformation für die Macht im Staate Bern

### Die normative Zentrierung aller Macht in der Schrift

Viele Mandate, d. h. die staatlichen Ordnungsvorgaben, soweit sie vom Rat ausgingen, waren fortan religiös begründet. Die beiden Tafeln der Zehn Gebote wurden z. B. in den grossen Sittenordnungen mit der Absicht ausformuliert, *«dass die hohe und heilige Majestaet Gottes von Uns seinem lieben Volck geehret, und unser Suenden-Wandel, mit Anstellung eines recht eyffrigen frommen Lebens gebesseret werde, seinen antraeuwenden Gerichten und schwaeren Straffen dardurch vorzukommen, und seines seligmachenden heiligen Worts und aller seiner Wolthaten weiters in Fried und Ruhestand zu geniessen.»*<sup>69</sup> Gott wird als Majestät in Kategorien der weltlichen gesellschaftlichen Ordnung konzipiert. Er hat Ehre, die durch den Gehorsam seiner Untertanen vermehrt und durch Ungehorsam geschmälert werden kann. Der Rat selber integriert sich und seine eigenen Untertanen in den Begriff des «Volkes Gottes». Damit spielt er auf die Konzeption des «ausgewählten Volkes Israel» an.<sup>70</sup>

Gott ist *der allregierende starcke gott.*<sup>71</sup> Er gilt nicht als ein Gesetzgeber, der seine Normen hinterlassen hat, ohne sich weiter um ihre Einhaltung zu kümmern, oder der ihre Überwachung vollständig an seine Statthalter auf Erden übergeben hätte. Er droht Gericht und Strafen an für die Übertretung seiner Gesetze.<sup>72</sup> Gott straft die Sünder im Prinzip individuell und kollektiv, im Diesseits und am Tage des Jüngsten Gerichtes.<sup>73</sup> Die Berner Obrigkeit argumentiert in ihren Ordnungen jedoch fast ausschliesslich «kollektivistisch». Das Hauptaugenmerk gilt dabei den zeitlichen gegenwärtigen Strafen, die noch eine Busse und eine Umkehr zulassen. Gott verhängt<sup>74</sup> *pestilentz, schwären und seltzamen kranckheiten,*<sup>75</sup> *ungewonte witterung,*<sup>76</sup> *Missernten, herbe thüre und bittere hungersnoth,*<sup>77</sup> *innerliche empörung und unruoh*<sup>78</sup> oder *ender- und umbkehrung ganzter regimenten und landschafften,*<sup>79</sup> *die landt und leiüth verderbenden und uffrassenden grussammen leidigen kriegsflammen.*<sup>80</sup>

Die Sünde steckt an, sie beschmutzt auch die Zuhörer. *Damit nun keiner durch vorsetzliches stillschweigen, da er sonst füeglich vor sein könnte, sich dess anderen sünd theilhaftig mache, so ist unser ernstiger will, meinung und bevelch, dz ein jeder seinen nechsten, den er so hört schweren, lesteren und fluchen, (...) fründtlich davon abmahnen, oder je nach dem es der persohn, standts, orts oder anderer zuofelligkeiten halb eine beschaffenheit hette, solches einem jewesenden kirchendiener oder chorrichter offenbaren solle.*<sup>81</sup> Die kollektive Verantwortlichkeit für die Sünden Einzelner drückt vor allem auf die Obrigkeit, weil sie nicht nur für ihr eigenes Tun, sondern auch für ihre Untertanen wird Rechenschaft ablegen müssen.

Gottes Strafdrohung hat einen didaktischen Zweck. Der erzieherische, ins Gewissen zielende Appell der Obrigkeit verlangt nach Busse, Umkehr, Besserung.<sup>82</sup> Es geht keineswegs nur um die äusserliche Abstrafung von Verbrechen oder Vergehen. Es geht um Sittenzucht, und der Aspekt der Sündhaftigkeit des Tuns steht im Mittelpunkt. Das «Groblernziel» lautet in dieser Didaktik der Strafe, *Gott zuo fürchten, und zehalten alle seine gebott unser lebenlang, uff das es uns wol ergange und unseren kinden ewiglich, Amen.*<sup>83</sup> Wegen des didaktischen Bezugs der Figur vom zornigen Gott kann der Rat wiederholt die gegenwärtigen Zornesäusserungen Gottes als die *that- und straffpredigen gottes dess allmechtigen vom himmel herab*<sup>84</sup> bezeichnen.<sup>85</sup>

Die Reformation vollzieht im Wesentlichen eine Ethisierung der Guten Werke. Die Reformation säkularisiert die Gesellschaft nicht. Vielmehr kann die «Reformation als normative Zentrierung von Religion und Gesellschaft» verstanden werden.<sup>86</sup> «Die Entwicklung des 16. Jahrhunderts führt somit in der Wechselseitigkeit kirchlich-staatlicher Einflussgefälle zu einer – gegenüber dem Spätmittelalter – gesteigerten Verflechtung von *politia* und *ecclesia*».<sup>87</sup> Die «Intensivierung aller Lebensbereiche des gesellschaftlichen *corpus christianum* vom Zentrum des biblischen Gotteswortes und des gemeinschaftsformenden Glaubens her (...) bedeutet insofern (...) Verweltlichung von Religion, als nun die Absonderung einer herausgehobenen, umgrenzten Sakralität von der sakra-

Abb. 3 (gegenüberliegende Seite)

«Totenpredigt», Albrecht Kauw (1616–1681), 1649, nach dem Totentanz, 1516–1520, von Niklaus Manuel Deutsch, Gouachetechnik auf Papier, 36,4×49,3 cm, BHM Inv. 822. – Das Schlussbild des 1660 zerstörten Totentanzes an der Friedhofsmauer des ehemaligen Dominikanerklosters wurde im 16. Jahrhundert teilweise übermalt. Die nachreformatorischen Veränderungen betrafen Text und Gemälde. Der ursprünglich katholische Geistliche ist nun ein reformierter Prediger, der einen Totenkopf vorweist und damit an die Vergänglichkeit des Lebens erinnert. Nur in diesem letzten Bild tritt der Tod nicht als Tänzer oder Musikant auf, sondern als Sensenmann, der über ein totes Kind hinweg geht, als Bogenschütze, der die Menschen aller Stände trifft, und als Fäller des Lebensbaumes, von dem ein aufreizend gekleidetes Paar wie auch ein Dominikaner- und ein Franziskaner-mönch herabstürzen.

Der Beschluss.

Wär diese Figuren schouwett an,  
Sy syend jung, alt, Wyb oder Mann,  
Sollent betrachten, das wie der Wind  
Alle Ding unbestendig sind.

Do wüsz ein Mensch gar äben:  
Nach dieser Zyt ist ouch ein Läben,  
Das stadt in Fröyden oder Pyn,  
Drumb lug ein Jeder, wo er wöll hin.

Das Jüngst Gricht:

Wann der Richter wirt sin so gerecht,  
Dem Herren lonen wie dem Knecht.  
Und wirt sin Urtheyil ewig bston.  
Gott helff uns in des Himmels thron  
Durch Jhesum Christum, sinen lieben  
Son.  
Amen.

litätsfernen Profanität der Laien- und Alltagswelt aufgehoben ist (...). Dies bedeutet aber gerade nicht Säkularisierung der Welt und der Religion im modernen Sinne, sondern Sakralisierung der Welt, Ausweitung der Heiligung auf alle Lebensbereiche, die nun zum Ort vollgültigen Gottesdiensts werden können und sollen. Die Aufhebung bzw. Ausweitung von Sakralität setzt bei den Personen an: Die Kleriker werden zu Laien gemacht und die Laien zu Priestern – im Sinne des Priestertums aller Gläubigen.»<sup>88</sup>

### **Kirche und Mentalität – die Pastoralmacht im Prozess der Konfessionalisierung**

Am unmittelbarsten wirksam wurden der herrschende Diskurs reformierter Ethik und sein Anspruch auf Durchdringung des Alltags im Bereich von Religion und Sittenzucht. Max Weber nimmt in seiner «Rationalisierungs»-Konzeption an, die Religion, besonders der Protestantismus, habe eine Schlüsselrolle in der Modernisierung des Charakters gespielt. Die Ausschaltung der Magie als Heilmittel, die von Weber so genannte «Entzauberung der Welt», habe den Gläubigen gezwungen, seine christliche Einstellung zum «Lebenssystem» zu rationalisieren. Die kognitiv-rationale Beherrschung der Welt ersetzte die magische, erlaubte und erzwang damit zugleich die Selbstbeherrschung und Askese als Kennzeichen des modernen Menschen. In «innerer Zwangsläufigkeit» habe sich die Rationalität im Okzident durchgesetzt.

Organe des gesteigerten Heiligungsstrebens des reformierten Protestantismus waren seine Sittenzuchtgremien. In allen reformierten Gebieten versuchten die Ältesten in den Chorgerichten, wie diese in Bern hiessen, zusammen mit dem Pfarrer in der Gemeinde, diese Modellierung des Charakters an die Hand zu nehmen. Die beiden Tafeln der Zehn Gebote wurden durch sie mit der Absicht operationalisiert, das Volk Gottes, d. h. Obrigkeit und Untertanen des Staates Bern, zu heiligen und damit Gott die Ehre zu geben durch Besserung des



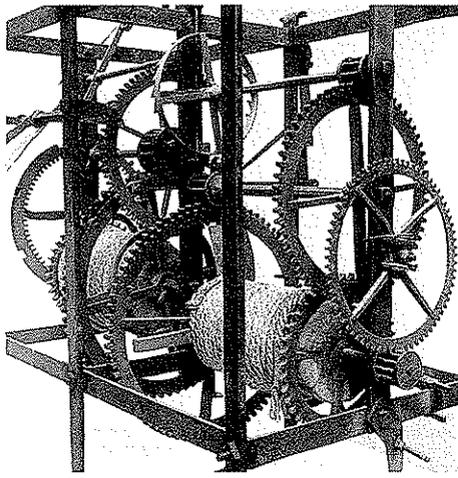


Abb. 4  
Frühneuzeitliche Turmuhr von Kirchengberg / BE, H: 98; L: 110; B: 57 cm, heute im BHM Inv. 10456. – Der Verkauf von Messgewändern ermöglichte die Anschaffung einer Turmuhr, des einzigen teuren Ausstattungsstücks reformierter Dorfkirchen. Uhren ermöglichen, ja erzwingen Zeitdisziplin. Und die Disziplin ist eines der Kennzeichen reformierter Ethik, Mühsiggang dagegen «des teufels ruhekissen».

Lebens, durch Gehorsam und Frömmigkeit, durch christlichen Wandel. Die Sünder sollten mit Strafen und indem man ihnen ins Gewissen redete, auf den rechten Weg geführt werden.

Die Form der Herrschaft durch die Religion ist gewiss die unsichtbarste, zugleich aber die effektivste Form von Herrschaft, nämlich die durch «Selbststeuerung». Wenn es gelungen sein sollte, die religiöse Orientierung zur Innenlenkung<sup>89</sup> der Individuen zu implementieren, dann wäre die Herrschaft durch Sozialisation, die Foucault so stark betont, ganz im Sinne seiner «Pastoralmacht» wirksam geworden als Herrschaft durch «Seelenführung». Man darf den Staat aber auch hier nicht zu sehr von der Zentrale aus betrachten. Denn wesentlich neu am Chorgericht war, dass jede Kirchengemeinde ein solches Gericht bekam und mit Gemeindeangehörigen besetzte. Durch die Reformation wuchs der Kirchengemeinde also eine gerichtliche Kompetenz zu, die sie zuvor nicht besessen hatte. Neben dem zentralen Bereich der Sittenzucht wurden als deren Annexe auch das Vormundschafts- und Armenwesen, die Schule, z. T. auch das Steuerwesen, dort wo es Armensteuern gab, neu durch die Kirchengemeinde selbständig organisiert. Der «Staat vor Ort»<sup>90</sup> gewann ebenso Macht wie die Obrigkeit in Bern. Und die reformierte Religion musste erst einmal lokal adaptiert werden. Dass dies selektiv geschehen ist, steht zu vermuten.<sup>91</sup> Das Augenmerk wird sich also auf die Kommunikationskanäle für die Transmission der reformierten Theologie konzentrieren, die Schulen und die Katechese, die Sittengerichte, und aus der Praxis das realisierte Mass an Konfessionalisierung ermitteln müssen.

#### **Kunst und Bildung in reformierter Diktion**

Die bunten Kirchen der vorreformatorischen Zeit wurden zu Hörsälen, auf die Kanzel ausgerichtet, wortzentriert. Bilder wurden nicht nur im Berner Münster gestürmt, sondern als Medien weitgehend zurückgedrängt. Die Kargheit und Rationalität der reformierten Liturgie näherte den Sakralraum dem Profanraum an. Dahinter stand die Absicht, die Grenze deshalb zu beseitigen, weil die gesamte Welt sakral zu werden hatte. Aber die Ethisierung der Guten Werke bedeutete auch, dass Glauben durch soziales Handeln im Sinne der Zehn Gebote realisiert wurde. Im Prinzip löste sich dadurch eine heilige Sphäre auf. Die reformierte Lehre trug zu einer Entsakralisierung bei, welche den Boden für die Säkularisierung des 18. Jahrhunderts bereitete.

Das Buch sollte das Bild ersetzen. Dennoch haben die Schulen kaum mehr als elementare Kenntnisse des Lesens und Schreibens gelehrt. Und sie standen ganz im Dienst der Glaubenserziehung. Die Kenntnis des Katechismus wurde das Lernziel par excellence. Seine Worte auswendig zu können, bestenfalls sie auch zu verstehen, Psalmen zu singen, die Gebote zu wissen – das Rationale dieser Seite der Konfessionalisierung darf man nicht unterschätzen, was uns leicht unterläuft, wenn wir auf die Mängel der frühneuzeitlichen Schulen vom heutigen Standort aus herabblicken.

Mit der gelehrten Bildung aller Pfarrer wurde einerseits die Fachkompetenz der Prediger weit über das Mass des vorreformatorischen Durchschnittspriesters gehoben, zugleich aber eine mitunter fern vom Volk dozierende Schicht von privilegierten Städtern erzogen, die dem gemeinen Volk belehrend und besser wissend gegenübertrat. Nach allen Annahmen der Pädagogik musste das die Effekte schwächen, mit denen sie auf die «Volkskultur» einzuwirken versuchten. Damit wurde die «Eigenmacht»<sup>92</sup> der ländlichen Gemeinden eher noch gestärkt.

#### **Gute Policy als Leitidee der Politik**

Die evangelische Lehre in ihrer reformierten Gestalt verlangte auch vom Staat eine Verchristlichung. Das Reich Christi ist in Zwinglis Worten *etiam externum*, es muss auch äusserlich sichtbar sein. Neben dem Machtanstieg brachte dies der Obrigkeit also auch eine gesteigerte Verantwortung, wollte sie sich ihres Amtes würdig erweisen. Und sie stand ja unter der gleichen strengen Zucht wie jeder gemeine Mann. Als Subjekt der Geschichte wurde auch die Obrigkeit der Macht des religiösen Diskurses unterworfen, wie er aus der Schrift *Vom Papst und sei-*

ner Priesterschaft von Niklaus Manuel aus dem Jahr 1522 spricht: *Erlücht uns alle durch dinen geist, Die oberkeiten ouch allermeist, Dass sie die schäfli fuerind recht Und sich erkennind dine knecht Und nit selb weillind herren sin.*<sup>93</sup>

Das besonders im Protestantismus verbreitete Bild des rechten Hausvaters<sup>94</sup> galt auch der Obrigkeit als Vorbild. Sich «väterlich» zu nennen, was zur Regel wurde, verband den Anspruch auf den Schutz des – reformiert gezählt – Fünften Gebotes, welches den Vaterstand unter Gottes Aufsicht stellt, mit dem Versprechen von väterlicher Fürsorge und Dienst am gemeinsamen Haus des Staates. Und dadurch wurde dieses Gebot im gleichen Atem, in dem es die Obrigkeit sakrosankt machte, auch zur schärfsten Waffe der Untertanen, die die Legitimität der Herrschaft daran prüfen konnten, wie sehr sie nicht ihren, sondern den gemeinen Nutzen suchte – was 1653 von den Untertanen bezweifelt wurde: Der Schweizer Bauernkrieg war auch ein Aufstand gegen «illegitime» Herrschaftspraxis.

Wie der Machtbereich durch den Erwerb der Waadt vergrössert und durch die Einbindung ins eidgenössische und europäische Bündnissystem nach aussen erweitert wurde, so wurde die Macht der Obrigkeit im Innern gestärkt. Die Religionsmandate mediatisierten [unterwarfen] die Twingherren weiter, als dies im Twingherrenstreit erreicht worden war. Die Reformation schuf eine ganz neue Grundlage für gesamtstaatliche Hoheit.<sup>95</sup> Die Klöster und Immunitätsbezirke der alten Kirche verschwanden. Das Ehegericht wurde staatlicher Hoheit unterworfen. Es wurde wie die kirchlichen Ältestengerichte formell «Organ» der Obrigkeit. Steuern gab es in Bern keine, auch kein stehendes Heer oder eine ausgeklügelte und rationale Bürokratie. Bern wurde mächtig durch die innere Ordnung des Staates im Sinne der reformierten Konfession.

Ordnung hiess aber nicht Bestandserhaltung, sondern Besserung. Der Begriff der *Guten Policey* hat sich dafür etabliert (→ S. 38). In der Eidgenossenschaft trugen entsprechende Massnahmen aber oft noch den ursprünglichen Namen, nämlich *Ordnung*. Ihr Ziel war aber auch hier die *Policierung* als «Glättung» der Gesellschaft. Es entstand das neue Genre der Policeygesetze.<sup>96</sup> Verwaltung war der Bereich, durch den der Staat wuchs, wenn er auch in Bern nicht an das Mass der Fürstenstaaten heranreichte. Alles sollte gebessert werden, die Kleiderordnung wie die Strassen, die öffentliche Sicherheit, die Kultur, die Ökonomie, das Gesundheits- und Erziehungswesen – alle Bereiche des «gemeinen Nutzens».<sup>97</sup> Am Bereich der Armenpflege sieht man die Bereitschaft der Regierung, auch den Ärmsten der Armen beizustehen, wie es einer christlichen Obrigkeit geziemte, zugleich wird aber sichtbar, dass hier die Masse an Unterstützung durch die Gemeinden selbst erbracht wurde und die «Zentrale» vor allem als Relaisstation und als notwendige Autorität in strittigen Fällen fungierte.

Ein besonderes Feld der *Policierung* stellte die Wirtschaft dar. Doch bildete *Wirtschaftspolicey* fast schon eher im 18. Jahrhundert einen Schwerpunkt. Insgesamt war dieser Bereich wenig wachstumsorientiert, weil «Haushalten» («Ökonomie» im Ursinn)<sup>98</sup> am Erhalt und der Wohlfahrt interessiert war. Sich im Sinne von Zwingli als «Schaffner» oder «Verwalter» von Gütern zu wissen, welche eigentlich Gottes Eigentum waren, prägte die Wirtschaftspolitik. «Moralische Ökonomie» ist diese Idee genannt worden.<sup>99</sup> Ausbeutung wurde als Sünde betrachtet, Fürsorge als Pflicht. Der Lohn Gottes für «christliche Barmherzigkeit» stand höher als die Gewinnmaximierung, wer andere ausbeutete, galt als einer der «Feinde sowohl Gottes als auch der Menschen».<sup>100</sup> Das Streben nach einer aktiven Handelsbilanz und die Förderung der territorialen Wirtschaft dienten in diesem Sinne in Bern neben weltlichen Interessen auch einer umfassend verstandenen «Wohlfahrt» des Staates.

*Abb. 5 (folgende Seite)*  
*Ämterscheibe von Hans Ulrich I. Fisch (1583–1647), Aarau, 1640, 43,3 × 34,8 cm, BHM Inv. 425. – Die vom Reichsapfel gekrönte Wappenpyramide des Standes Bern, flankiert von zwei Löwen mit Schwert und Reichskrone, symbolisiert die zentrale Stellung der Stadt im Oval der 42 dargestellten Ämter. Von den bernischen Landvogteien abgesetzt, in den Rahmencwickeln, befinden sich vier Bären mit den Wappen der bernisch-freiburgischen Gemeinen Herrschaften (Murten, Grandson, Orbe-[Echallens] und Schwarzenburg). Die eidgenössischen Gemeinen Herrschaften jedoch fehlen.*